



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 15. August 2016

Nr. 30

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vom 26. Juli 2016

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 26. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vom 14. August 2013 (Amtl. Bek. HN 22/2013) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 2 werden ein Semikolon und die Worte „staatliche Anerkennung“ angefügt.
- b) § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“
- c) § 33 werden ein Komma und die Worte „Urkunde zur staatlichen Anerkennung“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „staatliche Anerkennung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zugleich wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung von der Hochschule die staatliche Anerkennung ausgesprochen, welche zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter“ berechtigt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:
 - TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
 - Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
 - Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- c) Absatz 6 (neu) wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn
 1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
 2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren

ist.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß den Sätzen 6 und 7 nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.“

4. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.“

b) Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Absolventen eines Semesters bilden die Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Absolventen nicht erreicht wird, wird die Vergleichsgruppe um Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.“

7. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsunfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

- „c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“
- 10. § 16 Abs. 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.“
- 11. § 17** wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass
1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
 2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.
- Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.“
- 12. § 18** wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Eine mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses
1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie
 2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.“
- 13. § 23** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.“
- 14. In § 24 Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „regelmäßig und“ gestrichen.
- 15. § 27 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c** wird wie folgt neu gefasst:
„c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.“
- 16. In § 29 Abs. 1 Satz 1** werden die Worte „CD-ROM-Datenträger“ durch die Worte „geeigneten elektronischen Datenträger“ ersetzt.
- 17. § 32** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, Angaben zu Ort und Zeitraum der hochschulbegleiteten Praxisphase, das Thema und den Namen des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.“
- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Transcript of Records wird unter anderem die für den Absolventen gemäß § 10 Abs. 9 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Urkunde zur staatlichen Anerkennung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenfalls mit gleichem Datum wird die Urkunde zur staatlichen Anerkennung gemäß § 3 Abs. 4 ausgehändigt. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Versagung oder Aufhebung der staatlichen Anerkennung regelt § 1 Abs. 5 bis 7 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz.“
- c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Urkunde zur staatlichen Anerkennung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.“

19. § 37 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 4. Mai 2016 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2016

Mönchengladbach, den 26. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Michael Borg-Laufs